



**Oetwil am See**

ZWECKVERBAND

# ARA ESSLINGEN

Zweckverbands-Statuten  
zwischen den Politischen Gemeinden

**Egg**  
**Oetwil am See**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Bestand	5
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	5
Art. 3 Zweck	5
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden	5

### **2. Organisation**

#### **2.1 Allgemeine Bestimmungen**

Art. 5 Organe	6
Art. 6 Amtsdauer	6
Art. 7 Zeichnungsberechtigung	6
Art. 8 Bekanntmachung	6

#### **2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes**

Art. 9 Stimmrecht	7
Art. 10 Verfahren	7
Art. 11 Zuständigkeit	7

##### **2.2.1 Die Initiative**

Art. 12 Gegenstand	7
Art. 13 Vorprüfung	8
Art. 14 Zustandekommen	8

#### **2.3 Die Verbandsgemeinden**

Art. 15 Kompetenzen der Gemeindeversammlung	8
Art. 16 Kompetenzen der Gemeindevorstände	9
Art. 17 Pflichten der Verbandsgemeinden	9
Art. 18 Beschlussfassung	10

#### **2.4 Die ARA-Kommission**

Art. 19 Zusammensetzung und Organisation	10
Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen	10
Art. 21 Aufgabendelegation	11
Art. 22 Einberufung und Teilnahme	11
Art. 23 Beschlussfassung	11
Art. 24 Entschädigung	11

<b>2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)</b>	
Art. 25 Zusammensetzung	12
Art. 26 Aufgaben	12
Art. 27 Beschlussfassung	12
<b>3. Personal und Arbeitsvergaben</b>	
Art. 28 Anstellungsbedingungen	12
Art. 29 Öffentliches Beschaffungswesen	13
<b>4. Verbandshaushalt</b>	
Art. 30 Finanzhaushalt	13
Art. 31 Buchführungsart	13
Art. 32 Kostenverteiler Investitionen	13
Art. 33 Kostenverteiler Betriebskosten	14
Art. 34 Eigentum	14
Art. 35 Haftung	14
<b>5. Aufsicht und Rechtsschutz</b>	
Art. 36 Aufsicht	14
Art. 37 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	15
<b>6. Austritt, Auflösung und Liquidation</b>	
Art. 38 Austritt	15
Art. 39 Auflösung	15
<b>7. Schlussbestimmungen</b>	
Art. 40 Inkrafttreten	16

## **Vorbemerkung**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Statuten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

# **1. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 1 Bestand**

Die Politischen Gemeinden Egg und Oetwil am See, nachstehend „Verbandsgemeinden“ genannt, bilden unter dem Namen „ARA Esslingen“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband, nachfolgend „Verband“ genannt, nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

## **Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz**

Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Egg.

## **Art. 3 Zweck**

Zweck des Verbands ist der Bau, Betrieb und Unterhalt einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zur Reinigung der häuslichen und industriellen Abwässer aus den beiden Verbandsgemeinden.

Der Verband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere, untergeordnete Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 und damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

Dienstleistungen gemäss Abs. 2, die der Verband nur für einzelne Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden erbringt, werden im Rahmen von Verträgen gegen kostendeckendes Entgelt erbracht.

## **Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband ist möglich.

## **2. Organisation**

### **2.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 5 Organe**

Organe des Verbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Kläranlage-Kommission (ARA-Kommission);
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

#### **Art. 6 Amtsdauer**

Für die Mitglieder der ARA-Kommission und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

#### **Art. 7 Zeichnungsberechtigung**

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident und der Sekretär gemeinsam (im Verhinderungsfall deren Stellvertreter).

Die ARA-Kommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche abweichend regeln.

#### **Art. 8 Bekanntmachung**

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die ARA-Kommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Verbandes.

## **2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes**

### **Art. 9 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden bilden die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

### **Art. 10 Verfahren**

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne.

Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die ARA-Kommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand Egg.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

### **Art. 11 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Verbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes.
3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.00. oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.00.

## **2.2.1 Die Initiative**

### **Art. 12 Gegenstand**

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes verlangt werden.

## **Art. 13 Vorprüfung**

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die ARA-Kommission nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

## **Art. 14 Zustandekommen**

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenliste prüft die ARA-Kommission, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

## **2.3 Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 15 Kompetenzen der Gemeindeversammlung**

Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden stehen zu:

1. die Beschlussfassung über Änderungen dieser Statuten;
2. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. der Abschluss von Anschluss- oder Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden.



## **Art. 16 Kompetenzen der Gemeindevorstände**

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertreter und Stellvertreter in die ARA-Kommission;
2. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000.00. und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00.--, soweit nicht die ARA-Kommission zuständig ist.
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans;.
4. die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts;
5. die Genehmigung betreffend des Kostenverteilers bzw. Gewichtung gemäss Art. 32 dieser Statuten;
6. die Genehmigung von Bauabrechnungen.

## **Art. 17 Pflichten der Verbandsgemeinden**

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich:

1. Die gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen und Sonderbauwerke jederzeit in fachgemäsem Zustand zu erhalten sowie Störungen, welche den Betrieb der ARA beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, sofort und auf eigene Kosten zu beheben.
2. Dafür zu sorgen, dass für den ARA-Betrieb relevante Abwasserbehandlungs- und Entwässerungsanlagen Dritter jederzeit in fachgemäsem Zustand erhalten werden und dass Einleitungen, Betriebszustände und Störungen, welche nicht dem Gewässerschutzrecht entsprechen oder welche den Betrieb der ARA beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, behoben werden. Die Verbandsgemeinden informieren die ARA-Kommission über Störungen und getroffene Massnahmen. Der ARA-Kommission wird das Recht eingeräumt, direkt mit den Anlagenbetreibern verkehren zu können.
3. Die neu in den Verbandsgemeinden niedergelassenen Industrie- und Gewerbebetriebe sind der ARA-Kommission zu melden. Die Verbandsgemeinden haften dem Verband darüber hinaus für alle Schäden, die dem Verband durch unzulässige Einrichtungen und Einleitungen sowie durch Verstösse gegen die für die Siedlungsentwässerung massgebenden gewässerschutzrechtlichen Vorschriften in ihrem Gemeindegebiet entstehen.

## **Art. 18 Beschlussfassung**

Die Auflösung des Verbandes, jede Statutenänderung sowie ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erhalten hat.

## **2.4 Die ARA-Kommission**

### **Art. 19 Zusammensetzung und Organisation**

Die ARA-Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich 3 drei Vertretern der Gemeinde Egg sowie 2 zwei Vertretern der Gemeinde Oetwil am See. Sie konstituiert sich selbst, wobei ein Vertreter der Gemeinde Egg den Vorsitz führt.

Das Sekretariat wird durch die Gemeindeverwaltung Egg, die Rechnungsführung durch die Gemeindeverwaltung Oetwil am See besorgt.

Der Sekretär und der Klärmeister nehmen an den Sitzungen ARA-Kommission mit beratender Stimme teil.

### **Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen**

Die ARA-Kommission ist für die strategische Leitung des Verbandes verantwortlich und beaufsichtigt die operative Geschäftsbesorgung. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Beratung und Antragsstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
2. die Beratung des Voranschlags und Antragsstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Ausarbeitung des Finanzplans;
3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.-- ;
4. die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.--, max. Fr. 100'000.--/Jahr ; und im Voranschlag nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.--, max. Fr. 20'000.--/Jahr;
5. die Beratung der Rechnung und Antragsstellung an die Verbandsgemeinden;
6. die Beratung des Geschäftsberichts und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;

7. der Erlass und Änderung eines Organisationsreglements;
8. die Festsetzung des Stellenplanes sowie die Anstellung von Mitarbeitenden. Die ARA-Kommission kann auch das Personal der Verbandsgemeinden, mit deren Einwilligung gegen entsprechende Verrechnung für die Auftrags Erfüllung einsetzen;
9. die Umsetzung der Anforderungen des generellen Entwässerungsplans des Zweckverbands (VGEP) und dessen Fortschreibung.

## **Art. 21 Aufgabendelegation**

Die ARA-Kommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

## **Art. 22 Einberufung und Teilnahme**

Die ARA-Kommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die ARA-Kommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

## **Art. 23 Beschlussfassung**

Der ARA-Kommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn beide Verbandsgemeinden vertreten sind. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

## **Art. 24 Entschädigung**

Für die Entschädigung der Kommissionsmitglieder ist die Entschädigungsverordnung der Sitzgemeinde massgebend.

## **2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **Art. 25 Zusammensetzung**

Die RPK besteht aus drei Mitgliedern, wobei die RPK Egg zwei Mitglieder und die RPK Oetwil am See ein Mitglied delegiert. Das Präsidium übernimmt ein Mitglied der RPK Egg.

### **Art. 26 Aufgaben**

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder an die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

### **Art. 27 Beschlussfassung**

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

## **3. Personal und Arbeitsvergaben**

### **Art. 28 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Verbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Politischen Gemeinde Oetwil am See. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der ARA-Kommission.

## **Art. 29 Öffentliches Beschaffungswesen**

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

## **4. Verbandshaushalt**

### **Art. 30 Finanzhaushalt**

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Verbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Mit der Genehmigung des Voranschlages wird das zuständige Organ ermächtigt, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

### **Art. 31 Buchführungsart**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 32 Kostenverteiler Investitionen**

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen.

Der Kostenverteiler wird aufgrund der Einwohnergleichwerte des Ausbauziels 2025 festgelegt. Demnach betragen die Anteile für

- Egg 10'700 Einwohnergleichwerte (EW), somit 63 %
- Oetwil am See 6'300 Einwohnergleichwerte (EW), somit 37 %

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

### **Art. 33 Kostenverteiler Betriebskosten**

Nach Abzug von allfälligen Einnahmen oder Beiträge legen die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden den Betriebskostenteiler unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien fest:

- Einwohnergleichwerte der Verbandsgemeinden
- effektiv anfallende Fremdwassermenge.

Im Kostenteiler sind die Gewichtungen der einzelnen Kriterien zu bestimmen, unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie "Finanzierung der Abwasserentsorgung" des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Städteverbandes (FES) in der jeweils gültigen Fassung. Bei erheblichen Veränderungen sowie auf Antrag einer Verbandsgemeinde werden die Daten für den Kostenteiler neu erhoben und der Kostenteiler neu festgelegt.

### **Art. 34 Eigentum**

Die von den Verbandsgemeinden erworbenen Grundstücke sowie gemeinsam finanzierten Bauten, Kanäle und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögenswerte und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes. Massgebend ist der Generelle Entwässerungsplan des Verbandes (VGEP).

### **Art. 35 Haftung**

Die Verbandsgemeinden haften subsidiär zum Verband für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Anteil der Verbandsgemeinden bei allfälligen Haftungsansprüchen richtet sich nach dem Kostenverteiler für die Betriebskosten.

## **5. Aufsicht und Rechtsschutz**

### **Art. 36 Aufsicht**

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

## **Art. 37 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Uster Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **6. Austritt, Auflösung und Liquidation**

### **Art. 38 Austritt**

Der Vertrag kann von jeder Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende gekündigt werden. Die ARA-Kommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Verbandsgemeinde abkürzen.

Die austretenden Verbandsgemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

### **Art. 39 Auflösung**

Die Auflösung des Verbands ist nur mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen. Diese richten sich nach dem Kostenverteiler für die Investitionskosten.

## 7. Schlussbestimmungen

### Art. 40 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die ARA-Kommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Sie ersetzen den vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 125 vom 21. Januar 1987 genehmigten Vertrag zwischen den Politischen Gemeinden Egg und Oetwil am See über den Zweckverband für den Bau und Betrieb einer gemeinsamen Abwasserreinigungslage in Esslingen.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

#### Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Gemeindeversammlung Egg vom 14. Juni 2010

Der Präsident:

Der Schreiber:

Rolf Rothenhofer

Tobias Zerobin

Beschluss der Gemeindeversammlung Oetwil am See vom 21. Juni 2010

Der Präsident:

Der Schreiber a.i.:

Ernst Sperandio

Peter Imhof

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich, RRB Nr. <sup>1626</sup> vom <sup>17. NOV. 2010</sup> .....



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber

Statuten ARA Esslingen